

**Satzung der Stadt Teltow über die Erhebung von  
Kostensatz für Grundstückszufahrten und Geh -/Radwegsüberfahrten**

Aufgrund der §§ 5 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154 ), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Zweiten Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von verpflichtigen Aufgaben vom 17. Dezember 2003 (GVBl. I S. 298) und der §§ 1, 2 und 10a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juni 1999 (GVBl. I S. 231), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Zweiten Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von verpflichtigen Aufgaben vom 17. Dezember 2003 (GVBl. I S. 295ff.) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Teltow folgende Satzung beschlossen:

**§1 Grundsatz**

Die Stadt Teltow erhebt

- a) für den Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung von Grundstückszufahrten zu den dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen, sowie
- b) bei Überfahrten über einen Geh - oder Radweg, die aufwändiger hergestellt, erneuert oder verändert werden, als dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis entspricht, für die dadurch entstehenden Mehraufwendungen für den Bau und die Mehrkosten für die Unterhaltung der Grundstückszufahrten

Kostensatz nach Maßgabe dieser Satzung.

**§2 Verteilungsmaßstab, Höhe des Kostensatzes**

- (1) Der Kostensatz nach § 1 Buchst. a) wird bei der Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung von Grundstückszufahrten auf Basis des tatsächlichen Aufwandes und der Kostensatz für die Unterhaltung von Grundstückszufahrten nach den tatsächlichen Kosten berechnet.
- (2) Der Kostensatz nach § 1 Buchst. b) wird für den Bau einer Überfahrt über den Geh - oder Radweg auf Basis des tatsächlichen Mehraufwandes und der Kostensatz für die Unterhaltung einer Überfahrt über den Geh - oder Radweg nach den tatsächlichen Mehrkosten berechnet.

### **§3 Kostenersatzpflichtiger**

- (1) Kostenersatzpflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides Eigentümer des erschlossenen Grundstückes ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Kostenersatzpflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Kostenersatzbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Kostenersatzpflicht des Grundstückseigentümers unberührt.
- (4) Mehrere Kostenersatzpflichtige derselben Schuld haften als Gesamtschuldner.

### **§4 Entstehung des Anspruches, Fälligkeit**

- (1) Der Ersatzanspruch entsteht mit der Herstellung der Benutzbarkeit der Grundstückszufahrt oder der Überfahrt über den Geh- oder Radweg, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.
- (2) Der Kostenersatz ist einen Monat nach Zugang des Bescheides fällig.

### **§5 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.